

Das Gotthelf-Haus, eine Hilfe für verantwortungsbewusste Eltern die mit ihren Kindern Schwierigkeiten in der Erziehung haben

Autor(en): **Kunz, H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Für die Heimat : Jurablätter von der Aare zum Rhein**

Band (Jahr): **10 (1948)**

Heft 2

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-860565>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Gotthelf-Haus,

eine Hilfe für verantwortungsbewusste Eltern
die mit ihren Kindern Schwierigkeiten in der Erziehung haben.

Von H. Kunz.

Im Jahre 1937 ist auf dem Bleichenberg bei Biberist das «Gotthelfhaus» entstanden, eine *Durchgangs- und Beobachtungsstation*, die heute bereits auf eine 10jährige, erfolgreiche Tätigkeit zurückblicken kann. Trotzdem ist leider bis heute ihre besondere Natur und ihre Funktion weitesten Kreisen unklar geblieben. Das «Gotthelfhaus» gilt vielerorts als Anstalt für Schwererziehbare, wie es noch viele andere gibt, und damit wird es unwillkürlich auch mit all den Vorurteilen belastet, die nun einmal im Volke gegen Anstalten bestehen. Es ist deshalb wohl am Platze, dass einmal in einer Zeitschrift öffentlich Einblick gewährt wird in die Aufgabe, den Wirkungskreis und die Arbeitsweise der Durchgangs- und Beobachtungsstation. Es kann dabei allerdings nicht Zweck des vorliegenden Aufsatzes sein, umfassend über das «Gotthelfhaus» zu orientieren. Hier soll vielmehr hauptsächlich auf die Zusammenarbeit zwischen Jugendanwaltschaft und «Gotthelfhaus» hingewiesen und dabei besonders die Bedeutung der heilpädagogischen Behandlung gezeigt werden, wie sie im «Gotthelfhaus» unter kundiger ärztlicher Leitung durchgeführt wird, als bestes Mittel gegen die Jugendkriminalität und damit gegen die Kriminalität überhaupt. Die Jugendanwaltschaft ist durch das schweizerische Strafgesetzbuch beauftragt, sich der straffälligen Jugend anzunehmen, während sich das «Gotthelfhaus» ganz allgemein mit «schwierigen» Kindern befasst. Wenn man nun aber die Fälle, in denen Kinder straffällig werden, etwas näher unter die Lupe nimmt, so sieht man, dass das begangene Delikt oft nur eine bestimmte Art von Schwierigkeit ist, dass neben dieser Schwierigkeit aber noch andere auftauchen, ja sogar, dass diese eine Schwierigkeit, durch die die ganze Untersuchung ins Rollen kam, neben den andern Schwierigkeiten geradezu verschwindend klein wird. Praktisch unterscheiden sich also die straffälligen und die «schwierigen» Kinder oft recht wenig.

Das kann am besten an einem kleinen Beispiel gezeigt werden: Ein 12jähriger Knabe hat in einem Laden Geld gestohlen. Die Untersuchung zeigt, dass dieser Knabe schon öfters die Schule geschwänzt und sich dabei im Walde herumgetrieben hat. Einmal ist er von zu Hause richtig davongelaufen und musste polizeilich wieder zurückgebracht werden. Im Unterricht ist er unruhig, störend und kann sich auf keine Arbeit konzentrieren. So kommt es, dass er bedeutend weniger leistet, als man nach seiner relativ guten Intelligenz erwarten könnte. Das Schlimmste an ihm ist das Lügen. Seine Kameraden können ihm nichts glauben. Immer hat er irgendwelche Aufschneideereien und Phantasiegeschichten bereit. Er ist deshalb am liebsten allein. Zu Hause nascht er viel und hat der Mutter auch schon kleinere Geldbeträge genommen, aber anfänglich immer alles abgestritten. Er ist starker Bettnässer.

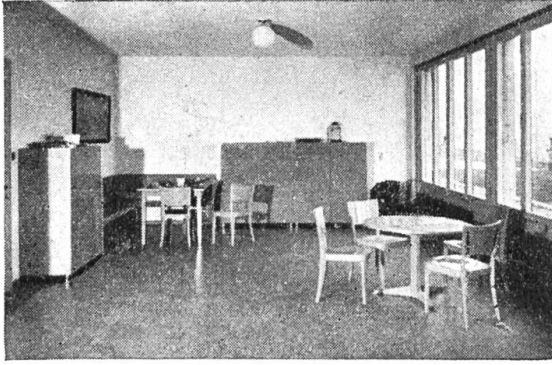
Alle hier aufgeführten Charaktereigenschaften und Vorfälle sind eigentlich nicht weltbewegend. Und doch, richtig gesehen, versagt dieser Knabe irgendwie. Im gesamten genommen zeigt er uns ein Charakterbild, das nicht



Beim Rüsten.

befriedigt. Er erfüllt gegenüber seiner Umwelt die ihm auferlegten sittlichen Pflichten nicht. Für die Zukunft dieses jungen Menschen muss man Bedenken haben. Wenn wir die Jugend später Gestrauchelter rekonstruieren, stossen wir auf ganz ähnliche Erscheinungen. Das Buch «Menschen mit grossen Schatten» von H. Boye ist in dieser Beziehung sehr aufschlussreich. Gewiss, vielleicht sind diese Schwierigkeiten nur momentane Entwicklungsstörungen, die sich von selbst verwachsen. Vielleicht aber steigern sich die Dissonanzen unter dem Einfluss der Pubertät noch mehr und werfen den jungen Menschen vollends aus der Bahn. Dann müssen wir uns den Vorwurf machen, den günstigsten Moment für die Beeinflussung verpasst zu haben.

Kehren wir zur rechtlichen Behandlung unseres Falles zurück! Ausgangspunkt für die Untersuchung war der Diebstahl. Wäre es nun nicht unvernünftig, wenn der Jugendanwalt alle andern angedeuteten Erscheinungen übersehen müsste und nur den Diebstahl allein behandeln dürfte? Wäre es nicht sträflicher Optimismus, wenn er einfach hoffte, in einem solchen Falle wirke sein Verweis Wunder, und was Eltern, Lehrer und Pfarrherren bisher nicht zu Stande gebracht haben, könne er in einer oder zwei Verhandlungen in Ordnung bringen? Das mag im einen oder andern Falle gehen, wo es sich um eine einzeln dastehende Entgleisung aus jugendlichem Uebermut oder Leichtsinn handelt und daneben alles andere in Ordnung ist. Hier aber, in unserem geschilderten Falle, bedarf es der Erkenntnis, dass hinter all diesen Schwierigkeiten, wie Bettnässen, Lügen, Stehlen, Flüchten, Nicht-konzentrieren-können, eine seelische Krankheit, eine Störung des seelischen Gleichgewichts liegen könnte. Wo aber eine Krankheit vermutet wird,

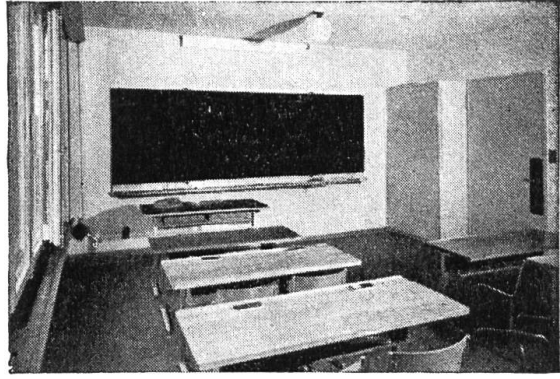


Spielzimmer im Gotthelf-Haus.

muss der Arzt geholt werden, der seine Diagnose stellt. In unserem Falle ist es Pflicht des Jugendanwalts, diese ärztliche Untersuchung anzuordnen. Das Gesetz gibt ihm dazu die Kompetenz in Art. 83 StGB. Das straffällige Kind wird durch die Jugendanwaltschaft in die Beobachtungsstation eingewiesen wie jedes andere «schwierige» Kind durch seine Eltern. Für den Arzt ist es absolut gleichgültig, ob die Schwierigkeit im Stehlen oder in irgendwelchen andern Auffälligkeiten besteht. Er behandelt das Kind nicht moralisch wertend, sondern naturwissenschaftlich forschend. Für ihn ist das Kind einfach ein Patient.

Selbstverständlich kann auch der geübteste Arzt die Ursachen der signalisierten Störungen nicht einfach so leicht hin herausfinden. Er braucht eine gewisse Zeit, gewöhnlich ca. drei Monate, während der er Gelegenheit hat, das Kind intensiv kennen zu lernen. Völlig losgelöst aus dem bisherigen Milieu, in eine saubere, sonnige Umgebung verpflanzt, lassen sich der wahre Charakter des Kindes und die zu seiner Behandlung notwendigen Methoden viel besser und zuverlässiger erkennen. Die Kinder sind denn auch nach einer ganz kurzen Angewöhnungszeit alle gern im «Gotthelfhaus» und manch eines verliert den Kontakt auch nach der Entlassung nicht so bald wieder, wie Briefe und Besuche ehemaliger Patienten beweisen. Der Auffassung, die immer noch da und dort etwa auftaucht, ein Kind werde wegen eines Diebstahls für drei Monate im «Gotthelfhaus» eingesperrt und habe nachher seine «Strafe abgessen», kann nicht energisch genug entgegengetreten werden.

Nach der Beobachtungszeit wird die Behandlung mit einem Gutachten abgeschlossen, d. h. der Arzt gibt seine Feststellungen bekannt und macht seine Vorschläge für die Weiterbehandlung. Eine erste Gruppe von Kindern kann nach Hause zurückkehren, wobei den Eltern wertvolle Hinweise mitgegeben werden, damit sie die aufgetretenen Schwierigkeiten in Zukunft verhindern oder doch mildern können. In einzelnen Fällen wird den Eltern empfohlen, von Zeit zu Zeit die Sprechstunde mit dem Kinde wieder zu besuchen; in andern werden sie ihrerseits von einer Fürsorgerin besucht. Diese sogenannte «nachgehende Fürsorge» ist noch weiter im Ausbau begriffen. In diesem Zusammenhang mag auf eine wichtige Nebenfunktion der Beobachtungsstation hingewiesen werden, die oft viel zu wenig beachtet wird. Durch gründliche Untersuchung der Fälle kann verhindert werden, dass Kinder jahrelang in Anstalten gesteckt werden, die bei richtiger Behandlung ebenso gut zu Hause erzogen werden können.



Schulzimmer.

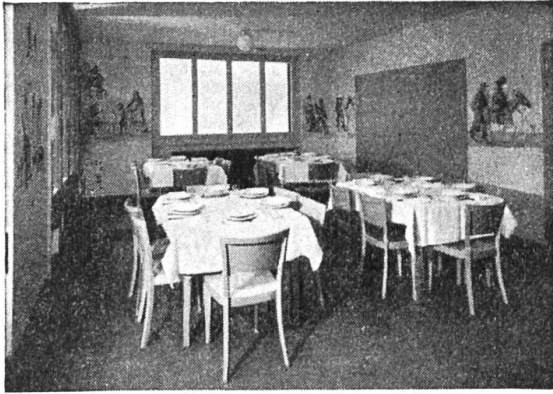
Eine zweite Gruppe von Kindern muss in andern Familien plaziert werden, für eine dritte kommt nur Anstaltsversorgung in Frage. Auf diese Fälle braucht im Rahmen des vorliegenden Aufsatzes nicht weiter eingetreten zu werden.

Eine andere weit wichtigere Frage drängt sich jedoch auf: Wir haben am Beispiel des 12jährigen Knaben zu zeigen versucht, dass Kriminalität im Kindesalter oft nicht als einzelne Erscheinung auftritt, sondern als Folge einer bestehenden Verwahrlosung, die neben der nach aussen zu Tage tretenden Kriminalität auch noch andere Schwierigkeiten hervorrufft, wie Lügen, Davonlaufen, Bettnässen, Schulschwänzen usw. Die Kriminalität ist allein deshalb am auffälligsten, weil damit das versagende Kind erstmals krass mit der Oeffentlichkeit in Konflikt kommt. Es kommt zum «Skandalchen», zur «Schande für die Familie». Die Frage lautet deshalb: Warum musste es soweit kommen? Haben sich die Verwahrlosungserscheinungen nicht schon längst gezeigt?

Wenn wir in unserem Beispiel etwas näher nach dem Vorleben des Knaben forschen, schildert uns die Mutter seine Entwicklung wie folgt: Der Kleine sei immer etwas «anders» als die älteren Geschwister gewesen. Vor der Schulzeit sei er ein starker Trotzkopf gewesen, der viel Streit und Unruhe in die Familie gebracht habe. Zu Beginn der Schulzeit sei es ein wenig besser geworden. Ungefähr mit der dritten Klasse seien die Schwierigkeiten verstärkt aufgetreten; seither habe sie die liebe Not mit ihm. Das Bett genässt und genascht habe er immer. Aber auch das sei in letzter Zeit stärker aufgetreten.

Dieses Bild ist typisch. Ganz im Verborgenen, nur dem engsten Familienkreise sichtbar, hat sich hier die Verwahrlosung schon lange abgezeichnet. Die Eltern haben zwar mit den üblichen Erziehungsmitteln einen erbitterten Kampf geführt dagegen, jedoch, wie die Erfahrung gezeigt hat, erfolglos. Die Oeffentlichkeit kann in solchen Fällen meist nicht rechtzeitig genug eingreifen. Es kann nicht Sache des Staates und der Behörden sein, allzu weitgehend in den Familien herumzuschnüffeln. Es ist Pflicht der Eltern, von sich aus und rechtzeitig den Arzt und Erziehungsberater zu konsultieren, wenn Erziehungsschwierigkeiten auftauchen, deren sie nicht mehr Herr zu werden vermögen. Anfänglich genügt meist der Besuch in der Sprechstunde.

Das «Gotthelfhaus» führt zu diesem Zwecke eine besondere Erziehungsberatungsstelle, die in Biberist und Olten Sprechstunden abhält. Lehrer,



Esszimmer im Gotthelf-Haus.

Pfarrer und Mitglieder von Schulkommissionen und Vormundschaftsbehörden sollten die Eltern vermehrt auf diese Möglichkeiten aufmerksam machen. Die Erfahrung lehrt, dass «schwierige» Kinder früher oder später meistens doch mit dem Gesetz in Konflikt kommen. Es liegt deshalb im eigensten Interesse der Eltern, wenn sie alle gegebenen Möglichkeiten ausschöpfen, um ein weitergehendes Abgleiten ihrer Kinder zu verhindern. In diesem Sinne ist unser Titel zu verstehen: Das «Gotthelfhaus», eine Hilfe für verantwortungsbewusste Eltern, die mit ihren Kindern Schwierigkeiten in der Erziehung haben.

Das Gotthelf-Haus als Beobachtungsstation.

Von H. Schoch.

Die Beobachtungsstation dürfte heute die meist geforderte Einrichtung der Kinder- und Jugendlichenfürsorge sein. Sie ist seit der Einführung des Jugendstrafrechtes zu einem Erfordernis der Jugendrechtspflege geworden; daneben bedienen sich ihrer Private und Behörden fast immer zur Abklärung einer undurchsichtigen Lage oder zur Erlangung eines objektiven, fachmännischen Urteils. Sie stellt ein Kinderheim dar, in dem Voraussetzungen geschaffen werden, um grundsätzliche Fragen zu erörtern. Sie widmet sich der Erziehung und Untersuchung von Kindern, wobei Kinderzahl und Zusammensetzung des Personals eine individuelle Behandlung gewährleisten. Sie steht unter pädagogischer Leitung und führt, wenn irgendwie möglich, einen eigenen Haushalt als Erziehungsmittel. Der Unterricht wird im Heim erteilt; in einer Werkstatt werden Fertigkeiten geprüft und lernt man, die Freizeit sinnvoll zu gestalten. Ein geregelter, abwechslungsreicher Tagesablauf gewährleistet eine gesunde Lebensweise, die den Verhältnissen einer Familie nach Möglichkeit angeglichen wird.

Die Psychiatrie hat zusammen mit der Psychologie in den letzten Jahrzehnten die Störungen der kindlichen Entwicklungsjahre von denen des Erwachsenenalters immer mehr abgegrenzt und deren Erforschung als einem